

Hausordnung des Deutschen Volks-Reichstages.

Beschlußvorlage zur Hausordnung, zum Stand 25.09.2010, beschlossen am 21.05.2011.

(Gemäß Verfassung Art. 27 als Geschäfts-Ordnung deklariert)

I. Präsidium des Volks-Reichstages.

§ 1

Nach der Hausordnung vom 10. Februar 1876 mit Abänderungen vom Jahre 1895 u. 1902 u. 1906 und einer solchen von 2010, treten bei Beginn einer Wahlperiode die Abgeordneten des Volks-Reichstages zunächst unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums zusammen. Zur Präsidentenwahl wird geschritten, sobald das Haus beschlußfähig ist, d.h. die Mehrheit (199) der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten (397) anwesend ist.

Das Haus ist während der Übergangszeit* auch dann beschlußfähig, wenn die anwesenden Delegierten die Mehrheit der gesetzlichen Abgeordneten nicht erreicht haben. Demgemäß werden Beschlüsse mit einer relativen Mehrheit erreicht, es gilt das parlamentarische Selbstbestimmungsrecht.

§ 2

Für die im § 1 angezeigte Übergangszeit* werden ein Präsident und ein Vizepräsident sowie ein Schriftführer gewählt. Diese bilden das Präsidium des Volks-Reichstages. Für das Kassen- und Rechnungswesen ernennt der Präsident einen Geschäftsführer, doch erst dann, wenn die Erfordernisse denselben benötigen.

Die dann vorliegende Konstituierung des Volks-Reichstages und das Ergebnis der Vorstandswahlen werden vom Präsidenten zunächst dem Volks-Bundesrath und dann dem Reichspräsidium zur Zustimmung angezeigt.

§ 3

Die Wahl der Präsidenten und die des Schriftführer erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit im Namensaufrufverfahren derselben. Hat sich im ersten Fall der Wahl eine absolute Majorität nicht ergeben, so sind diejenigen drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen im Stimmzettelaufgabeverfahren erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Die Präsidenten und der Schriftführer werden für die gesamte Legislaturperiode gewählt, während der *Übergangszeit für ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 4

Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Verhandlungen, die Handhabung der Ordnung und der Vertretung des Volks-Reichstages nach außen.

Er beschließt über die Ausgaben zur Deckung der Bedürfnisse des Volks-Reichstages innerhalb des gesetzlich festzustellenden Voranschlags, jedoch erst dann, wenn die Gegebenheiten dieses veranlassen.

Der Präsident eröffnet und schließt die Plenarsitzungen und verkündigt Tag und Stunde der nächsten Sitzung.

Ihm obliegt es ferner, mit zwei Schriftführern das Protokoll jeder Sitzung zu vollziehen.

Dem Parlament steht es ggf. zu, einen Tagungsleiter aus den Reihen der Delegierten zu benennen. Will sich der Präsident an der Debatte beteiligen, so muß er den Vorsitz an seinen Stellvertreter oder an einen von ihm benannten Tagungsleiter abtreten.

Er ist ferner berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Bei allen Verhandlungen erteilt der Präsident demjenigen Delegierten das Wort, das nach Eröffnung der Verhandlung oder nach Beendigung der vorhergehenden Rede zuerst darum mittels Handzeichen ersucht. Sofortige Zulassung zum Wort kann nur verlangt werden, wenn der Redner zur Hausordnung sprechen will. Persönliche Bemerkungen sind am Schluß der Sitzung, tatsächliche Ausführungen aber alsdann überhaupt nicht mehr zulässig.

Die Bevollmächtigten aus dem Volks-Bundesrath sind gemäß Verfassung Artikel 9 auf Antrag zu hören.

Wenn ein Delegierter die Ordnung verletzt, so ist er vom Präsidenten mit Nennung des Namens darauf zurückzuweisen. Im Falle gröblicher Ordnungsverletzung kann ein Delegierter durch den Präsidenten aus der Sitzung ausgeschlossen werden. Wenn derselbe den Saal trotz Aufforderung nicht verläßt, so kann der Präsident die Sitzung aussetzen oder aufheben. Gegen Ordnungsruf oder Ausweisung kann der hiervon Betroffene schriftlich Einspruch erheben, worauf der Volks-Reichstag in der nächstfolgenden Sitzung ohne Verhandlung darüber entscheidet, ob die Einschreitung gerechtfertigt war. Ferner kann der Präsident, wenn in der Verhandlung störende Unruhe entsteht, die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann er sich in solchem Fall kein Gehör verschaffen, so verschafft er sich Meldung durch Handzeichen bzw. Ausweis, womit die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen ist.

§ 5

Der Schriftführer hat für die Aufnahme des Protokolls der Verhandlung, das sich aus den Beschlüssen und deren Abstimmung, den Reden und den namentlich aufgeführten Rednern und den Randbemerkungen zusammensetzt und dessen Druck zu sorgen. Er stellt das zusammengefaßte Protokoll dem Reichsamt zur Veröffentlichung in den dafür vorgesehenen Kreisen zur Verfügung.

Er hält, nach Wunsch des Präsidenten, den Namensaufruf und vermerkt die Stimmen etc.

II. Wahlprüfung

§ 6

In Ermangelung der Vollständigkeit der gesetzlichen Abgeordnetenzahl entfällt für die Übergangszeit* die Schaffung von Abteilungen zur Wahlprüfung. Die Bildung eines Wahlprüfungsgerichtes wird gleichermaßen auf den späteren Bedarf verschoben.

Wahlanfechtungen und Einsprachen von Volks-Reichstagsdelegierten, die später als zehn Tage nach Eröffnung der Tagung, bzw. bei Nachwahlen nach Feststellung des Wahlergebnisses erhoben werden, bleiben unberücksichtigt. Wenn eine rechtzeitig erfolgte Wahlanfechtung oder Einsprache vorliegt, so sind die Wahlverhandlungen an die Wahlprüfungskommission abzugeben. Für die Dauer der in § 1 erwähnten Übergangszeit* jedoch gilt die Wahl als bestätigt, sobald das Reichspräsidium dem Wahlergebnis innerhalb der zehn Tagesfrist zustimmt.

Bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Volks-Reichstag.

III. Kommissionen

§ 7

Für die Bearbeitung derjenigen Handlungen, welche die Hausordnung, die Petitionen, Handel und Gewerbe, Finanzen und Zölle, Justizwesen und den Volks-Reichstagshaushalt betreffen, können besondere Kommissionen nach Bedürfnis gewählt werden. Außerdem kann der Volks-Reichstag für einzelne Angelegenheiten die Bildung von Kommissionen beschließen. Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte Vorsitzenden und Schriftführer. Die Beschlußfähigkeit wird auch hier bis auf weiteres durch die relative Mehrheit bestimmt. Wird einer Kommission die Vorberatung eines von Volks-Reichstagsdelegierten gestellten Antrags überwiesen, so nimmt der Antragsteller mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.

Der Volks-Bundesrathes kann diesen Sitzungen ebenfalls beiwohnen. Nach geschlossener Beratung wählt die Kommission aus ihrer Mitte einen Berichtersteller, der die Ansichten und Anträge der Kommission in einem Bericht zusammenstellt diesen schriftlich verteilt oder auch per mündlichen Bericht an den Volks-Reichstag heranträgt. Doch steht es letzterem frei, die Sache zur schriftlichen Berichterstattung an die Kommission zurückzuverweisen.

IV. Verhandlungen im Volks-Reichstag

§ 8

Ort, Zeit und die vorläufige Tagesordnung jeder Sitzung werden der Reichsverwaltung mitgeteilt und über die Heimatseite des Volks-Reichstages bekannt gegeben. Die Sitzungen und das Programm des Volks-Reichstages werden durch Aushang oder Auslegung im Sitzungsgebäude bekanntgegeben, dies kann auch durch elektronische Post erfolgen.

„In Fällen zwingender Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Volks-Reichstages, beeinträchtigt durch Notstandverhältnisse bzw. wirtschaftlicher Not, kann eine rechtsverbindliche Tagung des Volks-Reichstages auch per Welt-Netz bzw. auf dem elektronischen Postweg erfolgen, wenn dieser Form von fünf Delegierten zugestimmt wurde und mindestens fünf Delegierte teilnehmen.“ Die Zustimmung des Reichspräsidiums ist verpflichtend.

Die Reihenfolge der Tagungsordnung richtet sich nach Priorität und Eingang von Anträgen. Während der im § 1 bestimmten Übergangszeit werden alle durch den relativen Mehrheitsbeschuß bestätigt. Tagesordnungspunkte, die nicht abgeschlossen werden konnten, müssen in der nächsten Tagung vorrangig behandelt werden.

Die Vorlagen durch den Volks-Bundesrath oder dem Reichspräsidium bedürfen einer Beratung (Lesung), die es erlaubt, allen Delegierten des Volks-Reichstages die Belange der Vorlage hinreichend erläutert zu haben. Die Bevollmächtigten des Volks-Bundesrathes sind zu hören.

Anträge von Volks-Reichstagsdelegierten, die von mindestens drei Delegierten unterzeichnet oder durch Vorlagen per elektronischer-Post von drei zu erkennenden Delegierten bekundet sind und mit der Eingangsformel „Der Volks-Reichstag wolle beschließen“ versehen sein müssen, erfordern nur dann mehrfache Lesungen wenn sie Gesetzentwürfe enthalten. Ansonsten genügt eine einfache Lesung.

Die Prozedur mehrfacher Lesungen, z.B. wenn die Vorlagen Gesetzesentwürfe enthalten, entfällt solange, bis daß der Delegierten-Rahmen einer Volks-Reichstagstagung die Übersicht zur sofortigen Beschlußfassung nicht mehr zuläßt. Erst danach sind in max. dreifachen Lesungen an min. zwei darauffolgenden Tagen derselben Tagung, bei Bedarf auch durch Bildung von Kommissionen zur Vorberatung des Entwurfs, die Verhandlungen über einen Beschluß zu führen.

§ 9

Für die Volks-Reichstagsverhandlungen gilt der Grundsatz der Diskontinuität, d.h. Verhandlungen einer jeden Tagung erscheinen als etwas Selbstständiges, wenn sie auch tatsächlich freilich vielfach an Vorangegangenes anknüpfen. Daher müssen Vorlagen des Volks-Bundesrathes, die in einer Tagung nicht zur Beratung kamen, sowie Anträge und Petitionen in der nächsten Tagung wieder eingebracht werden, sofern sie zur Verhandlung kommen sollen. Ebenso sind Beschlüsse und Berichte einer Kommission, die in der einen Tagung dem Hause nicht unterbreitet wurden, für die nächste Tagung nicht maßgebend und müssen eventuell neu eingereicht werden.

V. Abstimmungen

§ 10

Der Präsident, oder der eingesetzte Tagungsleiter hat die Fragen so zu stellen, daß sie durch „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Unmittelbar vor Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

Die Abstimmung geschieht zu der in § 1 dargestellten Übergangszeit nach relativer Mehrheit durch Erheben der Hand eines jeden Delegierten. Es gibt keine Stimmenthaltung.

Dieser Prozedur folgt der Volks-Reichstag jedoch nur solange, wie die Übersicht der Auszählbarkeit der geleisteten Stimmen durch Erheben der Abgeordneten- oder Delegiertenkarten noch sicher gewährleistet ist. Mit dem zahlenmäßigen Wachsen der Abgeordneten im Volks-Reichstag wird ggf. eine andere Variante der Auszählung der Stimmen realisiert.

Ist das Abstimmungsergebnis nach der Ansicht des Präsidenten oder eines der diensttuenden Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese noch kein sicheres Ergebnis, so erfolgt die namentliche Abstimmung. Der Präsident verkündet das Ergebnis der Zählung.

Der Präsident erklärt die Abstimmung für geschlossen, nachdem jedem Delegierten Gelegenheit zur nachträglichen Abgabe der Stimme gegeben wurde.

Die Präsidenten und der/die jeweiligen Schriftführer halten ein Mitstimmrecht bei den vorgetragenen Beschlüssen während der Tagung inne.

VI. Petitionen

§ 12

Die Zahl der Petitionen an den Volks-Reichstag kann zukünftig einen großen Umfang erreichen, und nur ein geringer Teil derselben ist zur Verhandlung im Hause geeignet.

Wird durch die wachsende zukünftige Stellung des Volks-Reichstages das Aufkommen an Petitionen durch das derzeitige Präsidium an einem Tage nicht mehr handhabungsfähig, wird in Abstimmung desselben eine oder mehrere Petitionskommission/en gebildet. Petitionen gehen dann zunächst an die Petitionskommission. Petitionen, die mit einem Gegenstand in Verbindung stehen, der bereits an eine andere Kommission verwiesen ist, können diese letzteren durch den Präsidenten überwiesen werden. Eine entsprechende Petitionsadresse wird dazu auf der Weltnetz-Seite des Volks-Reichstages eingerichtet. Dies geschieht noch solange nicht, bis die in § 1 genannte Übergangszeit dies noch nicht zuläßt.

VII. Interpellation

§ 13

Interpellation an den Volks-Bundesrath oder an das Reichspräsidium müssen deutlich formuliert und von derzeitig min. 5 Abgeordneten des Volks-Reichstages unterzeichnet, dem Präsidium desselben überreicht werden.

Die Deputation zur Überreichung von Interpellationen besteht außer dem Präsidenten aus durch Los bestimmten Delegierten, deren Zahl der Volks-Reichstag feststellt.

Diese teilt sie dem Volks-Bundesrath oder dem Reichspräsidium abschriftlich mit und fordert dieselben in der nächsten Sitzung des Volks-Reichstags zur Erklärung darüber auf, ob und wann man die Interpellation beantworten wolle. Da das Reichspräsidium und jeder Bevollmächtigte des Volks-Bundesrathes gehört werden muß, sind nähere Ausführungen, die der Interpellation dienen, auf Antrag zuzulassen. Hierauf folgt die Beantwortung, und an diese oder eine etwaige Ablehnung der Beantwortung kann sich eine sofortige Besprechung des Gegenstandes anschließen, wenn min. derzeitig 10 Delegierte des Hauses Volks-Reichstag darauf antragen.

Das Präsidium des Volks-Reichstages

Überarbeitete Fassung durch Vorschläge des Volks-Bundesrathes vom 25.09.2010 und beschlossen am 21. Mai 2011 zu Königs-Wusterhausen. Geänderte Fassung gemäß dem Beschluß aus der 25. Tagung vom 13.10.2012, Ergänzung zu § 8 (Absatz 2).

Zusatzbemerkung:

*) Der Begriff Übergangszeit regelt in dieser Hausordnung die Beschluß- und Handlungsfähigkeit des Volks-Reichstages bis zur Herstellung der Handlungsfähigkeit des Bundesgebietes Deutschland.